

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Julia Schneider (GRÜNE)

vom 14. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2022)

zum Thema:

Arbeitgeberattraktivität und Fachkräftewerbung: Wie umfassend wendet das Land Berlin die Instrumente zur Entgelteinstufung im TV-L an?

und **Antwort** vom 24. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13935

vom 14. November 2022

über Arbeitgeberattraktivität und Fachkräftewerbung: Wie umfassend wendet das Land Berlin die Instrumente zur Entgelteinstufung im TV-L an?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 8 erfolgt mit Blick auf den Wortlaut der Schriftlichen Anfrage auf die in § 16 Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelten flexiblen Entgeltinstrumente zur Berücksichtigung von förderlichen Zeiten und/oder der Vorweggewährung von Stufen in Personalmangelfällen, da der TV-L den § 16 (3) Satz 3 nicht kennt.

1. Wie oft wurde § 16 (3) Satz 3 in den vergangenen drei Jahren sortiert nach Dienststelle angewendet?

Zu 1.:

Die erfragten Daten für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 wurden anhand der jährlichen Berichte der Dienststellen erstellt und sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Daten für das Berichtsjahr 2022 liegen noch nicht vor (Stichtag ist der 31. Dezember 2022).

2. Wie bewertet der Senat den Umgang zur Gewinnung bzw. Bildung von Personal mit diesen Instrumenten?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um diese Instrumente noch stärker als bisher anzuwenden?
4. Welche positiven/negativen Rückmeldungen erhält der Senat aus den Personalstellen und Fachbereichen zur Anwendung der aufgeführten Instrumente?

Zu 2. bis 4.:

Aus den jährlichen Berichten ist ersichtlich, dass die Dienststellen von den tarifvertraglichen Möglichkeiten der Berücksichtigung förderlicher Zeiten und/oder der Vorweggewährung von Stufen vor allem in den Mangelberufen regelmäßig Gebrauch machen.

Darüberhinausgehende Rückmeldungen liegen dem Senat hauptsächlich in Form vereinzelter Anfragen der Dienststellen zum Verständnis der tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tarifnorm, insbesondere zum Tatbestandsmerkmal „Deckung des Personalbedarfs“, vor.

Der Senat wird daher zukünftig noch umfassender die bestehenden Anwendungshinweise für die mit Personalangelegenheiten befassten Dienststellen im Ergebnis von Einzelanfragen und unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung überarbeiten mit dem Ziel, die für Personalmangelfälle tariflich vorgesehenen Instrumente noch mehr in den Blickpunkt der Dienststellen zu rücken und den Umgang mit den Regelungen zu erleichtern.

5. Inwiefern ist es möglich, schon im Rahmen der Ausschreibung auf diese Instrumente der Personalgewinnung hinzuweisen und entsprechende Summen im Ausschreibungstext zu nennen?
7. Inwiefern sind die Bewerber*innen dazu aufgefordert, die Anwendung der Instrumente eigenständig einzufordern?
8. Welche Möglichkeiten gibt es, die Bewerber*innen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens aktiv auf diese Instrumente hinzuweisen bzw. eine formalisierte Abfrage einzuführen?

Zu 5., 7. und 8.:

Die Anwendung der flexiblen Entgeltinstrumente des § 16 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 TV-L ist zwingend an das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft, die in jedem Einzelfall in Abhängigkeit von der Bewerberlage zum konkreten Einstellungszeitpunkt und vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage bezogen auf das spezifische Anforderungsprofil der Vakanz zu prüfen sind.

Hinweise in der Stellenausschreibung auf ein höheres Entgelt als tarifvertraglich regulär vorgesehen bzw. eine formalisierte Abfrage sind daher nicht möglich, weil dahingehende vertragliche Vereinbarungen nur im konkreten Einzelfall getroffen werden können. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn in Stellenausschreibungen darauf verwiesen wird, dass „die Höhe des Entgeltes auch von der Bewerberlage abhängen kann“.

Von den vorgenannten Regelungen kann im Land Berlin in zwingend notwendigen Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, in denen die/der Bewerbende nicht bereit ist, das Arbeitsverhältnis zu den tarifgemäßen Konditionen gem. § 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 TV-L aufzunehmen. Es wird den Dienststellen in diesem Zusammenhang empfohlen, bereits frühzeitig gegenüber der/dem für die Stellenbesetzung in Frage kommenden Bewerbenden die tarifgemäßen Konditionen zu thematisieren um festzustellen, ob sie/er für das mögliche Stufenentgelt zu gewinnen ist oder ob in dem Einzelfall ggf. die flexiblen Entgeltinstrumente in Betracht zu ziehen sind. Vorangestellt ist eine Prüfung der tariflichen Tatbestandsvoraussetzungen.

6. Inwiefern können selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten im Rahmen von § 16 (2) angerechnet werden? Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die Dokumentation?

Zu 6.:

Nach der Tarifnorm des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind. Förderliche Zeiten im Tarifsinne können auch in selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit ausgeübt worden sein. Die Dokumentation obliegt den Dienststellen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Berlin, den 24. November 2022

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen

Anwendung von Vorweggewährung von Stufen und Anerkennung von förderlichen Zeiten
in den Kalenderjahren 2019 bis 2021

Dienststelle	2019	2020	2021
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (incl. Landesamt für Einwanderung)	6	13	15
Berliner Feuerwehr	158	58	14
Polizei Berlin	18	11	5
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten	0	1	0
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Pflege und Gleichstellung	2	15	5
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	546	445	307
Senatsverwaltung für Finanzen (incl. Finanzämter und Landesverwaltungsamt)	3	6	9
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (incl. Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische	8	8	6
Landesamt für Gesundheit und Soziales	17	14	14
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin	3	1	1
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (incl. Kammergericht, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Justizvollzugsanstalt Moabit)	8	12	12
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	11	4	6
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	2	7	0
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und	3	7	4
Abgeordnetenhaus Berlin	1	0	2
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin	0	0	0
Rechnungshof von Berlin	0	2	0
Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin - Senatskanzlei	3	3	7
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	5	6	4
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	30	22	24
Bezirksamt Pankow von Berlin	20	29	32
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	4	13	15
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	7	10	12
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin	18	19	26
Bezirksamt Neukölln von Berlin	28	22	26
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	28	10	16
Bezirksamt Mitte von Berlin	20	18	19
Bezirksamt Spandau von Berlin	14	9	3
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	46	23	30
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	19	14	12
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	24	38	18
Kindertagesstätten Nordwest	30	57	49
Kindertagesstätten Berlin Süd-West	0	0	0
Kindergärten City	66	74	44

Kindertagesstätten SüdOst	5	9	18
Kindergärten NordOst	0	0	3
Gesamt	1153	980	758